

Anlage 2

Widmung von Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995, verfügt die Stadt Dessau-Roßlau die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsflächen:

Mohseichenweg

Nordmannring

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Begründung

Die Verkehrsflächen stehen der Allgemeinheit bereits zur Verfügung.

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Landesstraßengesetz (dingliches Verfügungsrecht) sind für alle Verkehrsflächen erfüllt.

Einstufung

Alle genannten Verkehrsflächen dienen dem Verkehr innerhalb der Stadt und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie sind somit als Gemeindestraßen einzustufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend § 42 Abs. 1, S. 3 und 4 StrG LSA.

Beschränkungen

Für den Weg zwischen Nordmannring und Alt Dellnau wird, in Ausführung des B-Planes 122 auf einer Länge von ca. 40 m von Alt Dellnau aus, die Widmung auf die Verkehrsart zu Fuß gehen beschränkt. Die Beschränkung ist aufgrund der geringen Wegebreite erforderlich. Die Örtlichkeit ist entsprechend beschildert.

Für die weiteren Verkehrsflächen bestehen keine straßenrechtlichen Beschränkungen.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazugehörige Begründung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1, Zimmer 210, eingesehen werden.

In Kraft treten

Die Widmung tritt für die Straße Mohseichenweg und den Weg zwischen Nordmannring und Alt Dellnau am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Da noch nicht alle Straßen bzw. Straßenbestandteile durch den Träger der Straßenbaulast übernommen wurden, kann die Widmung noch nicht für das gesamte Wohngebiet in Kraft treten. Am Nordmannring gelten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abweichende Regelungen für das In Kraft treten der Widmung. Für die noch nicht abgenommenen Straßen bzw. Straßenbestandteile tritt die Widmung mit der Abnahme durch den Straßenbaulastträger in Kraft. Die Straßenabschnitte sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird Widerspruch zur Niederschrift erklärt, kann dieses im Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau, Finanzrat- Albert-Straße 1, erfolgen.

Dessau-Roßlau

Koschig
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan